

Nutzungsvertrag PREH-Webportal

Zwischen der

Preh GmbH, Schweinfurter Straße 5- 9, 97616 Bad Neustadt an der Saale

- nachfolgend als „Preh“ bezeichnet -

und

- nachfolgend als „Lieferant“ bezeichnet –

- Preh und Lieferant werden nachfolgend zusammen als „Vertragspartner“ bezeichnet –

Präambel

Preh betreibt das PREH-Webportal (nachfolgend „Webportal“ genannt) auf dem Preh mit den angeschlossenen Lieferanten in Kontakt treten kann. Über das Webportal werden u. a. Dokumente ausgetauscht. Um das Webportal nutzen zu können, muss der Lieferant registriert und freigeschaltet werden.

Die Parteien vereinbaren daher, was folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Mit diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen zur Nutzung des Preh Webportals. Die Regelungen dieses Vertrages gelten auch in der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und den verbundenen Unternehmen von Preh, die direkt oder indirekt daran teilnehmen können. Soweit in dieser Vereinbarung der Begriff "verbundene Unternehmen" verwendet wird, sind damit verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gemeint.
- (2) Diese Vereinbarung gilt in Verbindung mit abgeschlossenen Lieferverträgen (z.B. angenommene Bestellungen), Werkverträgen oder Dienstleistungsverträgen.

§ 2 Registrierung

- (1) Zeitpunkt und Art der Anbindung des Lieferanten sowie die technische Durchführung der Anbindung des Lieferanten an das Webportal und die dafür erforderlichen Parameter werden zwischen den Parteien abgestimmt.
- (2) Der Lieferant ist für die Herstellung der Verbindung vom eigenen Rechner zum Server von Preh selbst verantwortlich. Die Nutzung erfolgt über einen marktgängigen www-Browser in der aktuellen Version.
- (3) Der Lieferant erhält ein Passwort. Für jede Nutzung des Webportals ist die Eingabe dieser Daten erforderlich.

- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Nutzung des Webportals die geltenden Gesetze zu befolgen.
- (5) Der Zugang zur Plattform kann nach dreimaliger Eingabe eines falschen Passwortes gesperrt werden.

§ 3 Dauer und Umfang der Nutzungsberechtigung

- (1) Das Recht zur Nutzung des Webportals beschränkt sich auf von Preh bestimmte Lieferanten.
- (2) Der Lieferant darf das Webportal ausschließlich im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehungen mit Preh oder ihren verbundenen Unternehmen nutzen. Die Nutzung ist zeitlich und inhaltlich auf die Erfüllung der jeweiligen vertraglichen Pflichten beschränkt. Jegliche darüber hinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen.
- (3) Preh ist berechtigt, ihr Dienstleistungsangebot, Dauer und Umfang konkreter Zugangsberechtigungen sowie die zu ihrer Lieferantenplattform gehörenden Funktionalität und Benutzeroberflächen festzulegen, jederzeit zu ändern und/oder einzuschränken. Preh wird den Lieferanten über Änderungen informieren. Lehnt der Lieferant die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses zu den geänderten Bedingungen ab, so wird er Preh hierüber unverzüglich informieren. Preh wird sodann das Nutzungsverhältnis kündigen und die bestehenden Zugriffsberechtigungen löschen.

§ 4 Zugang von Daten

- (1) Sobald Daten durch Preh in das Webportal eingestellt werden, wird der Lieferant per E-Mail informiert. Die Daten können durch das Anklicken des in der E-Mail enthaltenen Links abgerufen werden.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, mindestens einmal pro Werktag während der üblichen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag, 7 Uhr bis 17 Uhr) zu überprüfen, ob E-Mails zum Webportal vorliegen.
- (3) Daten gelten als zugegangen, sobald sie der Empfänger der Daten unter gewöhnlichen Umständen zur Kenntnis nehmen kann. Dies ist der Fall, wenn der Lieferant eine Nachricht erhält, dass er Daten auf dem Datenaustausch-Server abrufen kann.
- (4) Gehen die Daten nach der Fiktion des § 4 Abs. (3) außerhalb der üblichen Geschäftszeiten ein, gelten sie mit Beginn der üblichen Geschäftszeit des nachfolgenden Werktages als zugegangen.
- (5) Kann der Lieferant bei Beachtung der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt erkennen, dass falsche Daten übermittelt wurden, ist er verpflichtet, dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich, per Telefax oder E-Mail mitzuteilen.
- (6) Sofern der Lieferant nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Zugang der Daten schriftlich etwas anderes mitteilt, gelten die übermittelten Daten mit Ablauf der Frist als angenommen und sind damit verbindlich.

§ 5 Sorgfaltspflichten des Lieferanten

- (1) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass kein unbefugter Dritter Kenntnis seines Passworts erhält. Stellt der Lieferant fest, dass dennoch ein unbefugter Dritter von seinem Passwort Kenntnis erlangt hat oder besteht der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung seiner Zugangsdaten, so hat er unverzüglich sein Passwort zu ändern und Preh hierüber schriftlich zu informieren.

- (2) Bei Verstoß gegen diese Regelungen, insbesondere bei einem Missbrauch der Zugangsdaten behält sich Preh die Sperrung der Zugangsberechtigung und weitergehende rechtliche Schritte vor.
- (3) Der Lieferant haftet für die missbräuchliche Nutzung seines Passwortes, es sei denn er weist nach, dass der Missbrauch aus dem Gefahrenbereich von Preh entstanden ist.
- (4) Der Lieferant ist ferner verpflichtet, alle Aktivitäten zu unterlassen, die zu einer Zerstörung oder Manipulation von Datenbeständen oder IT-Systemen von Preh oder ihren verbundenen Unternehmen durch ihn oder durch Dritte führen können.
- (5) Erkennt der Lieferant, dass die übermittelten Dokumente objektiv nicht ausführbar, fehlerhaft oder unklar sind, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich fachlich begründet schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er eine entsprechende Mitteilung, sind Preh entstehende Schäden durch schuldhaftes Verhalten des Lieferanten zu ersetzen.
- (6) Der Lieferant hat die korrekte Stempelung von Zeichnungen zu prüfen. Fehlende Stempelung eines Maßes entbindet ihn nicht von der Pflicht, es zu vermessen.

§ 6 Störungen

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, alles im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs Erforderliche zu unternehmen, dass in seinem Verantwortungsbereich liegende Störungen nicht auftreten bzw. solche Störungen unverzüglich und unter Aufwendung aller verfügbaren Mittel behoben werden.
- (2) Bei nicht nur unwesentlichen Störungen des Download-Prozesses ist jeder Vertragspartner gegenüber dem anderen zur Anzeige des Umfangs und der voraussichtlichen Dauer der Störung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Die Anzeige erfolgt per Telefax oder per E-Mail. Ist die Störung beseitigt, ist dies dem anderen Vertragspartner ebenfalls entsprechend zeitnah mitzuteilen.
- (3) Falls erforderlich erfolgt für die Dauer von Störungen die Datenübertragung in konventioneller Form. In diesem Fall gelten die so übermittelten Daten als verbindlich.
- (4) Kann der Lieferant bei Beachtung der im Geschäftsleben üblichen Sorgfalt erkennen, dass unvollständige Daten übermittelt wurden oder eine Datenübermittlung gescheitert ist, ist er verpflichtet, dies dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich, per Telefax oder E-Mail mitzuteilen. Unterlässt er eine entsprechende Mitteilung, sind Preh entstehende Schäden durch schuldhaftes Verhalten des Lieferanten zu ersetzen.
- (5) Geplante Stillstandszeiten des Webportals (z.B. Wartung, Betriebsferien) werden dem Lieferanten so früh wie möglich mitgeteilt. Bei Störungen und Ausfällen unterrichten sich die Vertragspartner unverzüglich gegenseitig.

§ 7 Ansprechpartner

- (1) Die Ansprechpartner bei Preh für den Betrieb des Webportals lautet wie folgt:
Ansprechpartner Preh: tanja.kihn@preh.de
- (2) Mitteilungen an Preh im Rahmen der Nutzung des Webportals sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: **[E-Mail-Adresse einfügen]**
- (3) Ändern sich die Ansprechpartner und/oder deren E-Mail-Adressen informieren sich die Vertragspartner gegenseitig.

§ 8 Geheimhaltung, Datenschutz

- (1) Der Lieferant und Preh verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten.
- (2) Jede Partei wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die sie im Rahmen des Nutzungsverhältnisses erlangt, nur für die Zwecke verwenden, für die sie übermittelt wurden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten. Diese Verpflichtung beginnt ab Eingang der Unterlagen oder Kenntnisse und endet fünf Jahre nach Ende der Vereinbarung.
- (3) Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse die allgemein bekannt sind oder die bei Eingang der Partei bereits bekannt waren, ohne dass sie zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden, oder die von der empfangenden Partei ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.

§ 9 Haftung

- (1) Das Webportal wird mit der gebotenen Sorgfalt betrieben. Trotzdem kann Preh keine Gewähr für die Verfügbarkeit des Webportals sowie die Fehlerfreiheit und Genauigkeit der enthaltenen Informationen übernehmen.
- (2) Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung bzw. der Nichtnutzbarkeit des Webportals entstehen, wird ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (3) Die vorgenannten Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten nicht im Fall der Übernahme ausdrücklicher Garantien durch Preh und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall zwingender gesetzlicher Regelungen.

§ 10 Kosten

- (1) Für die Bereitstellung und Nutzung des Webportals selbst wird seitens Preh kein Entgelt verlangt.
- (2) Jeder Vertragspartner trägt die bei ihm entstehenden Kosten für Einrichtung und Betrieb der für den elektronischen Datenaustausch erforderlichen Kommunikationseinrichtungen.

§ 11 Lizenz

Evtl. im Webportal enthaltenes geistiges Eigentum wie Patente, Marken und Urheberrechte ist geschützt. Nutzungsrechte werden nur insoweit und solange eingeräumt als dies zur rechtmäßigen Nutzung des Webportals erforderlich ist. Darüber hinaus wird keine Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums von Preh oder ihren verbundenen Unternehmen oder Dritten erteilt.

§ 12 Laufzeit und Kündigung Sperrung

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und ist in Ihrer Laufzeit zeitlich nicht befristet.
- (2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur Sperrung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant
 - a) falsche Kontaktdaten angibt, insbesondere eine falsche bzw. ungültige E-Mail-Adresse,

- b) andere Nutzer des Webportals oder Preh in erheblichem Maße schädigt, und/oder Leistungen von Preh missbraucht,
- (4) Nach einer Kündigung wird der Zugang zum Webportal für den Lieferanten gesperrt. Sobald ein Nutzer gesperrt wurde, darf dieser das Webportal auch mit anderen Nutzerdaten nicht mehr nutzen und sich nicht erneut anmelden.
- (5) Eine Beendigung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit abgeschlossener Lieferverträge, Werkverträge oder Dienstleistungsverträge.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Keine der Parteien ist berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei an Dritte abzutreten. Der Lieferant darf nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.
- (2) Durch von diesem Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte verändert oder aufgehoben, noch neue Rechte und Pflichten begründet.
- (3) Die Überschriften zu den einzelnen Paragraphen dieses Vertrages dienen lediglich der besseren Orientierung und haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt und keine rechtliche Bedeutung.
- (4) Dieser Vertrag, einschließlich seiner Anlagen, enthält sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien bezüglich des Vertragsgegenstandes und ersetzt alle etwaig vor diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen sowie die Kündigung und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (5) Für diesen Vertrag und sämtliche unter diesem Vertrag erfolgenden Lieferabrufverträge sowie weiteren Vereinbarungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne Einbeziehung seiner Regelungen zum internationalen Privatrecht. Die Anwendung des UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Verbindung mit dieser Vereinbarung ist, soweit diese Vereinbarung in gesetzlich zulässiger Weise getroffen werden darf, Bad Neustadt an der Saale, Deutschland. Preh hat das Recht, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (7) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt entsprechend für fehlende Bestimmungen.

Preh GmbH

Bad Neustadt a.d.S., den

(Unterschrift)

_____, den _____

(Unterschrift)
